



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Juli 2004 an den Präsidenten des Nationalrates die schriftliche Anfrage 23/JPR betreffend Wahrung der Kontrollrechte des Nationalrates eingebracht.

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

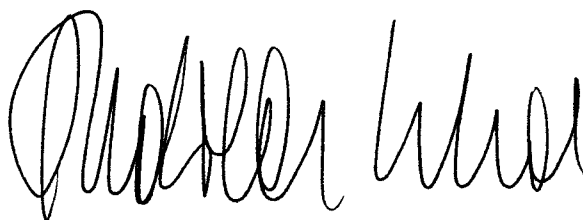
Zu den Fragen 1 bis 3:

Das Recht der Abgeordneten, an die Mitglieder der Bundesregierung Fragen zu stellen und entsprechende Antworten zu erhalten, stellt ein wesentliches Instrument der parlamentarischen Kontrolle dar.

Das Geschäftsordnungsgesetz 1975 beinhaltet jedoch keine Prüfungskompetenz des Präsidenten dahin, ob der Verpflichtung zur Beantwortung einer Anfrage durch den Bundesminister hinreichend entsprochen worden ist. Es obliegt dem Nationalrat gemäß § 92 Abs. 3 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 allenfalls, im Rahmen einer Debatte über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage den Beschluss zu fassen, die Beantwortung nicht zur Kenntnis zu nehmen.

Im Übrigen nehme ich, sehr geehrter Herr Abgeordneter, Ihre Anfrage zum Anlass (so wie in einem vergleichbaren Fall schon früher) mit Mitgliedern der Bundesregierung im persönlichen Gespräch über die Gestaltung von Anfragebeantwortungen zu sprechen.

Wien, am 30. Juli 2004



30.7.2004